



(gültig ab: 1. Januar 2016)

Preisblatt der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 1. Januar 2016

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten	2
I. Netzentgelte	2
I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten	2
I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten	2
I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten	3
I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität	3
II. Biogas-Umlagebetrag	3
III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	3

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (nachfolgend AGB genannt) der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend OGT genannt) vom 29. Juli 2016.

Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte (nachfolgend Netzentgelte genannt) beinhalten eine Kostenumlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätsplattform.

(gültig ab: 1. Januar 2016)

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB der OGT und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB der OGT“ (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag sowie der L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	92200	Einspeisung	0,16

I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB bzw. gemäß § 11 Ziffer 8 KoV an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag sowie der L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	0,14*
Brandov	21Z000000000242V	Einspeisung (Gegenstrom)	0,14*

* 90 % des Netzentgeltes für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer 1.I.1.

(gültig ab: 1. Januar 2016)

I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer 1.I.1. und 1.I.2. mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1. und 1.I.2. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß BEATE	Multiplikator
1 bis 27	Tagesprodukt	1,40
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,10

Für feste untertägige Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 2 AGB finden die jeweiligen Tagestarife für feste Kapazitäten Anwendung. Für unterbrechbare untertägige Kapazitäten aus Übernominierung finden gemäß § 13 Ziffer 4 AGB die jeweiligen Tagestarife für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung.

I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblattes zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

II. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt im Jahr 2016 0,59458 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Marktraumumstellungs-Umlagebetrag beträgt für das Jahr 2016 0,0865 EUR/(kWh/h)/a. Er wird an allen Ausspeisestellen berechnet.